

## Mai 2010

### Zivilrecht I

A ist Halter eines Pkw, den er für kurze Zeit seinem Freund B geliehen hat. Am 04.02, verursacht B mit dem Pkw einen Unfall. Beim Einparken schrammt er aus Unachtsamkeit den geparkten Wagen des C; an dem Pkw Peugeot 607 des C ist u.a. der linke hintere Kotflügel eingedrückt. B entschuldigt sich bei C und erklärt, dass er „alle Schäden ersetzen“ werde, insbesondere Reparatur- und etwaige Mietwagenkosten. In diesem Zusammenhang weist B den C darauf hin, dass viele Autovermieter einen so genannten Unfallersatztarif anbieten, der deutlich über dem Normaltarif liege. C solle dann auf dem Normaltarif bestehen. Er bietet auch an, etwaige Mietkosten umgehend zu begleichen, damit C nicht in Vorleistung treten müsse.

Am nächsten Morgen bringt C seinen Wagen zur Reparatur zu seinem Freund F, einem Hobby-Automechaniker, der die Reparatur zu einem Freundschaftspreis in Höhe von 1.500,- Euro durchführt. Eine Umsatzsteuer fällt mangels Umsatzsteuerpflicht des F nicht an. Am 16.02 stellt F die Reparatur fertig. Auch bei einer Fachwerkstatt hätte die Reparatur ca. 2 Wochen in Anspruch genommen, jedoch 3.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer gekostet.

Während der Reparatur behilft sich Familie C, die das Fahrzeug für gewöhnlich in erheblichem Umfang nutzt, wie folgt:

Für die Zeit vom 05.02. bis 09.02 ist C – wie seit längerem geplant – aus dienstlichen Gründen nach England geflogen; er mietet dort einen Peugeot 607 zum üblichen Normaltarif. Die Ehefrau des C nutzt daheim für zahlreiche Erledigungen anstelle des Pkw ihres Ehemannes öffentliche Verkehrsmittel. Vom 10.02. bis 15.02. mietet Frau C für ihren Ehemann einen Peugeot 607 als Ersatzwagen zu einem Unfallersatztarif.

Der Unfallersatztarif ist dreimal so hoch wie der übliche Normaltarif. Das Leistungsangebot unterscheidet sich vom Normaltarif dadurch, dass die Mietdauer nicht im Voraus festgelegt werden muss, dass keine Vorauszahlung vom Mieter verlangt wird, sondern eine nachträgliche Regulierung über die Haftpflichtversicherung des Schädigers erfolgt und dass keine Kautions verlangt wird. Zum Abschluss des Vertrags mit dem hohen Unfallersatztarif kam es wie folgt: C hatte seine Ehefrau gebeten, sich während seines Engländeraufenthalts bei dem lokalen Autovermieter V um einen Mietwagen für die Zeit vom 10.02. bis 15.02. zu kümmern und mit B Kontakt aufzunehmen. Frau C vereinbarte daraufhin mit B, dass sie wegen der Kosten bei einem Autovermieter anfragen und B diesen Betrag dann umgehend auf ihr Konto überweisen sollte.

Als Frau C bei V wegen der Mietkosten für einen Peugeot 607 für den Zeitraum vom 10.02. bis 15.02. anfragt und dabei den Unfall erwähnt, erhält sie die Auskunft, dass in einem solchen Fall die Regulierung gewöhnlich mit der Versicherung des Schädigers erfolge und sie weder Miete noch Kautions im Voraus zahlen müsse. Auch könne sie den Pkw bei Bedarf, d.h. wenn die Reparatur länger dauern sollte, länger behalten. Frau C entgegnet, dass sie ohnehin am 16.02. in den Urlaub fliegen würden und sie den Mietwagen in keinem Fall länger brauchen werden. Außerdem werde B ihr die Mietwagenkosten überweisen, so dass sie „gleich jetzt“ zahlen könne. Der Kundenbetreuer des V versichert ihr, dass dies weder erforderlich noch üblich sei. Er erwähnt nicht, dass es

sich bei den von ihm im Einzelnen erläuterten Konditionen um einen Unfallersatztarif handelt und dass dieser dreimal so hoch wie der Normaltarif ist.

Frau C schließt den Mietvertrag zu den angebotenen Konditionen des Unfallersatztarifs in Stellvertretung für ihren Ehemann ab und zahlt sogleich. Bei ausdrücklicher Nachfrage der Frau C hätte V auch einen Mietvertrag zum Normaltarif abgeschlossen. Weder B noch C hatten Frau C auf die Problematik des Unfallersatztarifs hingewiesen. Frau C selbst kannte sich mit Miettarifen nicht aus.

C möchte A und B auf Erstattung von Reparaturkosten in Höhe von 3.000,- Euro zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber auf Erstattung der tatsächlich gezahlten 1.500,- Euro in Anspruch nehmen. Außerdem verlangt er Mietwagenkosten für die Zeit vom 05.02. bis 15.02.. Zudem will er eine Entschädigung dafür, dass seine Frau den Pkw während seiner dienstlichen Abwesenheit nicht nutzen konnte. Jedenfalls will C die „überhöhten Gebühren“ von V erstattet bekommen.

### **Welche Ansprüche hat C gegen A, B und V?**

#### **Abwandlung**

Bei der Reparatur stellt F fest, dass es sich bei dem Fahrzeug des C um einen Unfallwagen handelt. C ist völlig überrascht. Er hatte den Pkw vor drei Jahren gekauft, ohne dass der Verkäufer, der Autohändler H, trotz ausdrücklicher Nachfrage einen Unfallschaden erwähnte. Recherchen ergeben, dass H Kenntnis vom Unfallschaden hatte.

C verlangt Erstattung des Minderwerts des Fahrzeugs. H verweist auf den einzelvertraglich vereinbarten Haftungsausschluss und auf die bereits eingetretene Verjährung.

### **Welche Ansprüche hat C gegen H auf Erstattung des Minderwertes?**

#### **Bearbeitervermerk:**

Es ist, gegebenenfalls hilfsweise, auf alle im Sachverhalt angesprochenen rechtlichen Aspekte einzugehen.

## Zivilrecht II

U betreibt eine Pelzfabrik in einem Gebäude, das er angemietet hat. Sein Sohn S ist bei ihm angestellt.

Eines Tages meldet sich der F, ein Freund und langer Geschäftspartner des U, in der Fabrik. Er bietet dem S Pelze für 60.000 Euro an, was auch deren tatsächlichem Wert entspricht. Dem S erscheint dies günstig, weshalb er die Pelze für 60.000 Euro kauft und diese auch direkt geliefert bekommt. Die Pelze werden in der Fabrik des U zu Pelzmänteln hergestellt, die einen Verkehrswert von 130.000 Euro haben.

Der U freut sich über die Geschäftstüchtigkeit des S und entschließt sich, diesem ein Auto zur Verfügung zu stellen. U kauft dieses beim V, nimmt dafür aber ein Darlehen bei B auf. Mit B vereinbart U, dass der Fahrzeugbrief so lange bei B verbleibt, bis er die letzte Rate bezahlt hat. Das Auto verbleibt so lange im Eigentum von B.

U stellt das Auto gleich dem S zur Verfügung, wobei der S es alleine nutzen kann und nur die laufenden Kosten tragen muss. S wird von seinem Freundeskreis geneckt, weil er kein eigenes Auto hat. Weil der S ihm leid tut und er auch die Geschäftstüchtigkeit des S belohnen möchte, sagt der U am 15.05. kurzerhand: „Ich schenke dir das Auto.“

Monate später ist die letzte Rate bezahlt und vereinbarungsgemäß gibt die B an U den Fahrzeugbrief. Diesen legt U in seinen Nachttisch, wo er verbleibt.

Dann kommt alles anders:

Eines Nachts im Jahr darauf entsteht auf dem Nachbargrundstück von U, das dem N gehört, ein Feuer. Durch Ruß, Asche und freigesetzte Chemikalien werden die Pelzmäntel so sehr beeinträchtigt, dass sie unverkäuflich werden. Die Ursache für den Brand bleibt ungeklärt.

Als über den Brand in der Zeitung berichtet wird, erkennt der L, dass es sich bei den zu Pelzmänteln verarbeiteten Pelzen um diejenigen handelt, die ihm zuvor aus seinem Lager gestohlen wurden.

Vor lauter Zorn über diese Entwicklung und den S verweigert sich der U fortan, den Fahrzeugschein dem S zu geben.

- 1. Kann U von N Ersatz für die unverkäuflichen Pelzmäntel verlangen?**
- 2. Kann L von U Zahlung von € 60.000 für die verarbeiteten Pelze verlangen?**
- 3. Kann S von U die Herausgabe des Fahrzeugscheins fordern?**

Wegen Haftung sind nur BGB-Normen zu prüfen.

Es gilt die heutige Gesetzeslage.

## Zivilrecht III

Der K kauft am 17. Januar 2010 beim Gebrauchtwagenhändler V ein Auto, das Modell X, zum Preis von 7.900,- Euro. Das Auto ist 2003 erstmals zugelassen worden und hat 100.000 km runter. Der V legt dem K ein Verkaufsformular vor. Darin steht die folgende Rubrik "bekannte Unfälle: Art: Anzahl: Unfallfahrzeug ja / nein / weiß nicht" zum Ankreuzen, wobei nichts angekreuzt ist.

Mit diesem Auto hat der K am 22.01. einen Unfall durch Drittverschulden. Der Sachverständige in der Werkstatt, die er sofort aufsucht, beziffert die Reparaturkosten auf 2000,- Euro. Zudem stellt er fest, dass der Wagen bereits einen Unfall hatte, der seinerzeit aber sachgerecht repariert wurde.

Es kommt raus, dass der V nichts von dem Unfall wusste. Durch einen Bürofehler hatte er es versäumt, den Vorbesitzer des Autos nach etwaigen Unfällen zu fragen. Hätte der K gewusst, dass es ein Unfallauto ist, hätte er den Wagen nicht gekauft. Auch nicht, wenn der Preis entsprechend geringer gewesen wäre.

Der K nimmt sich vom Unfalltag bis er sich ein paar Tage später einen neuen Wagen kauft einen Mietwagen. Dafür entstehen Kosten in Höhe von 2000,- Euro.

Am 22.01. teilt er dem V per Anwaltsschreiben mit, dass er den Vertrag anfechte, hilfsweise davon zurücktrete und den Kaufpreis abzüglich von (in der Sache angemessenen) 500,- Euro Nutzungsentschädigung zurück haben will. Außerdem will er die 2000,- Euro Mietwagenkosten von V ersetzt haben.

### Zu Recht?

#### **Abwandlung:**

Weil der V nicht zahlen will, ist der K erbost und sucht den V in seinem Geschäft auf, um ihn zur Rede zu stellen. Dabei geraten sich beide so in die Wolle, dass es in einer wilden Prügelei ausartet, wobei der K und der V jeweils vom anderen so verletzt werden, dass ihnen jeweils Schmerzensgeld zusteht.

Der V weigert sich nun mit dem Hinweis, dass der K doch gegen seine gleichhohe Forderung aufrechnen solle, die Zahlung.

### **Kann der V Aufrechnung vom K verlangen?**

#### **Hinweis:**

Nehmen sie bitte an, dass sich K und V die Verletzungen jeweils aufgrund von einer rechtswidrigen, schuldhaften Handlung zugezogen haben.

## **Strafrecht**

Der A hat finanzielle Probleme und beschließt daher eine Bank zu überfallen. Als er durch die Innenstadt schlendert, sieht er, dass in einer Bankfiliale niemand außer der Angestellten V im Schalterraum ist. Er zieht seine Sturmhaube über und betritt die Bank. Dort bedroht er - um an das Bargeld der Bank zu kommen - die V, indem er ihr eine echt aussehende Spielzeugpistole an den Hals hält und sagt, er wäre bereit, diese zu benutzen. V ist verängstigt und gibt dem A daraufhin das gesamte Bargeld.

Dabei verrutscht dem A die Sturmhaube, sodass V ihn erkennen kann. Um sie als Zeugin auszuschalten, entschließt er sich spontan sie zu töten. Er würgt sie bis zur Bewusstlosigkeit, lässt dann aber aus Mitleid doch von ihr ab. Bevor er die Bank verlässt, ruft er bei der Polizei an und berichtet von dem Überfall auf die Bank, ohne jedoch die V zu erwähnen. Dann flüchtet er mit dem Geld, wobei ihm bewusst ist, dass V ohne fremde Hilfe sterben wird. Als die Polizei kurze Zeit später eintrifft, ruft sie sofort einen Notarzt, der die V gerade noch retten kann. Aufgrund des Würgens trägt V jedoch eine dauerhafte Lähmung des linken Armes davon.

Am nächsten Tag erscheint in der Tagespresse ein Bild von A, das die Überwachungskameras in der Bank aufgezeichnet haben. Der Geschäftsmann B, ein Bekannter von A, erkennt sofort, dass es sich bei der Person auf dem Foto nur um den A handeln kann. Er ruft diesen an und verlangt die Hälfte der Beute, anderenfalls werde er ihn bei der Polizei verraten. A verspricht dem B zunächst ihm das Geld zu geben.

Am nächsten Tag kommt der eingeweihte Mitarbeiter M des B zu A, um das Geld abzuholen. Dabei kommt es zum Streit zwischen M und A. A streckt den M mittels eines Faustschlags nieder. Aus Erregung tritt er dann - ohne Tötungsvorsatz - mit seinen schweren Stiefeln auf Kopf und Rumpf des am Boden liegenden M ein. Als er feststellt, dass dieser regungslos da liegt, denkt A, er habe M getötet. Um die vermeintliche Leiche zu entsorgen, wirft er M in einen Fluss, wo dieser ertrinkt.

### **Strafbarkeit von A und B?**

Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

## Öffentliches Recht I

X ist Schweinemastbauer im Rhein-Sieg-Kreis. An seine Schweine verfüttert er ein Futter, in dem der Stoff Y enthalten ist. Noch im November 2009 kauft er einen großen Vorrat dieses Futters, weil er diesen günstig bekommt. Im Dezember 2009 wird durch eine wissenschaftliche Studie belegt, dass Y sehr gefährlich für Rinder ist. Dass von Y auch eine Gefahr für andere Tiere und Menschen ausgeht, wird vermutet. Dieses ist allerdings bislang nicht belegbar und zudem gab es auch noch nie einen entsprechenden Verdachtsfall. Dennoch befürchtet die EU eine EU-weite Pandemie und erlässt deshalb die Anti-Y-Verordnung.

Diese nimmt Bezug auf das AEUV und § 5 der Verordnung lautet "Die Nutzung von Y in landwirtschaftlichen Betrieben ist verboten".

Die Ordnungsbehörde informiert im Januar 2010 den X über diese Verordnung. Dieser entgegnet, dass er auf die Verfütterung von Y angewiesen wäre und zudem sein Ruin droht, wenn er Y nicht mehr nutzen dürfte und auf seinen Vorräten sitzen bleibt.

Die Ordnungsbehörde schickt dem X daraufhin am 01.03.2010 eine Untersagungsverfügung, die noch am selben Tag zugeht, unter Anordnung des sofortigen Vollzugs. In der Rechtsbehelfsbelehrung heißt es: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Klage beim VG Köln eingereicht werden.

Daraufhin wendet sich der X an den Anwalt A. Gegenüber A trägt X vor, dass es doch gegen sein Grundrecht auf Berufsfreiheit verstoße, wenn ihm die Nutzung von Y verboten wird. A kennt sich im Europarecht nicht so aus, hegt aber Zweifel daran, inwiefern der deutsche Grundrechtsschutz auch EU-Hoheitsträger bindet.

Jedenfalls legt A einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim -zuständigen- VG Köln ein. Am 15.04. fällt ihm auf, dass er aber vergessen hat, auch die Klageschrift einzureichen. Als er diese auf seinem Schreibtisch findet, schickt er diese noch am 15.04. per Fax hinterher.

### **Wird sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Erfolg haben?**

Abgedruckt waren neben der Y-Verordnung mehrere Paragraphen aus der Grundrechtscharta der EU (u.a. zur Berufsfreiheit und zur Eigentumsgarantie).

Landwirtschaftrechtliche Sondervorschriften waren ausgeschlossen.

## Öffentliches Recht II

Der Kreisverband U der "Partei zur Union Deutschlands" möchte in Köln am 23.10.2010 eine Tagung abhalten. Dort soll es unter anderem um die Gebietsverluste Deutschlands durch den 2. Weltkrieg gehen. Als Veranstaltungsort hat man den Turmkeller, einen Saal im historischen Rathaus der Stadt Köln, ins Auge gefasst.

Als O, der Oberbürgermeister von Köln, von dem entsprechenden Antrag von U erfährt, ist er in der Sache skeptisch. Er hegt Zweifel an den politischen Zielen von U.

Als dies V, der Kreisvorsitzende von U, erfährt, ruft er den O an, um seine Partei und deren Ziele vorzustellen. O lässt sich überzeugen und schreibt dem V am 03.05.2010 einen Brief, in dem er verspricht, dass er in Kürze einen entsprechenden Bescheid erlassen werde, damit U wie gewünscht am 23.10.2010 den Turmkeller als Veranstaltungsort erhält.

Bislang wurde der Turmkeller nur für städtische Veranstaltungen und in geringerem Maße für private Hochzeitsfeiern genutzt. Die Vergabe erfolgt regelmäßig per förmlichem Bescheid. Lediglich im Jahre 2009 ist einmalig der Saal an X, eine kommunale Wählervereinigung, vergeben worden, die dringend eine Bleibe für ihren allseits beliebten "politischen Aschermittwoch" suchte.

Dann überlegt es sich O doch anders. Er schickt U einen Ablehnungsbescheid unter Hinweis darauf, dass er sich mittlerweile kündigt gemacht hätte, dass es sich bei U um „radikale Verfassungsfeinde“ halten würde. Im Übrigen sei mittlerweile aufgefallen, dass man schon im Dezember 2008 per Mietvertrag den Saal zum gewünschten Termin an ein Hochzeitspaar vermietet habe. Sicherheitshalber zieht er auch gleich seine Erklärung aus dem Brief vom 03.05.2010 ausdrücklich zurück, an die er nicht mehr gebunden sein möchte. Gleichzeitig ordnet er die sofortige Vollziehung an.

Der V ist erbost und reicht Klage beim zuständigen VG Köln ein. Man verlangt darin, dass U zum gewünschten Termin zum Turmkeller zugelassen wird, beruft sich auf den Brief des O und verbittet sich im übrigen die Bezeichnung als Verfassungsfeind, da im Gegenteil die Aktiven in U gerade blühende Patrioten wären.

### **Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?**

Es ist davon auszugehen, dass eine Entscheidung des VG rechtzeitig vor dem 23.10.10 ergehen wird.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist nicht zu prüfen.